selben hervorgegangen wären. Beide bleiben den Beweis dafür schuldig, daß diese placita, die schon in frühester Zeit vorkommen, lediglich Gerichtstage gewesen und sich nur mit Rechtssachen beschäftigt hätten. Die Uebertragung von Grundeigenthum war damals noch kein Akt einer freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die placita hatten sich, wie schon oben ausgeführt worden, allmählich aus den Volksversammlungen entwickelt, und in frühester Zeit beruhte alle öffentliche Gewalt auf dem Volke. Von demselben mußten demnach alle das Volk selbst oder den einzelnen Stamm betreffenden Angelegenheiten berathen und entschieden werden, und damit war die Rechtspflege unzertrennlich verbunden, weil jeder Freie in der Gesammtbürgschaft einer freien Gemeine stand. Du Fresne erklärt placita als: conventus publici totius regni ordinum, in quibus de arduis regni negotiis et imminentibus bellis tractabatur. Glossar. V. p. 517.

Als sich die Formen der Rechtspflege dadurch änderten, daß die Ausführung der Entscheidungen und die Exekutive überhaupt auf die Fürsten überging und die beständigen Schöffen die Rechtsentscheidungen gaben, mußten doch nothwendig noch andere Angelegenheiten der freien Grundbesitzer vorhanden sein, die eine Beschlußnahme nothwendig machten. Wie die Fürsten dem Kaiser gegenüber unabhängiger wurden, so entwickelten sich nun auch ihnen gegenüber in den einzelnen Ländern die Landstände, die Rechte des gesammten Grundbesitzes im Innern wahrzunehmen, und diese veränderten sich dadurch im Laufe der Zeit, daß sich die verschiedenen Klassen der Grundbesitzer sonderten, was eben auf den Begriff Stände führte. Wenn nun auch jeder Stand zunächst seine Rechte wahrnahm, so vertraten doch alle zusammen das ganze Land gegen den Landesherrn. Auch die sächsischen früheren Landstände, die mit denen der Niederlausitz in allen wesentlichen Punkten übereinstimmten, weil sie ihre Wurzel in dem Markgrafthum Meißen hatten, werden auch jetzt noch als aus den alten Volksversammlungen und später den Versammlungen der freien Grundbesitzer hervorgegangen und durch das Lehnswesen zu ihrer bestimmten Form ausgebildet angesehen; in der Niederlausitz blieb aber, wie wir sehen werden, sogar eine engere Verbindung der Landstände mit der Rechtspflege bestehen, die keinen Zweifel darüber läßt, daß die Elemente beider Institute in den alten placitis zu suchen sind. Die Stände vom Lande waren dieselben freien Grundbesitzer und Mannen, die auch in dem Landgericht zu erscheinen hatten, und bestanden aus den Dynasten und Rittern, denen die Prälaten wegen des Grundbesitzes der Klöster, die in der Regel die eigene Gerichtsbarkeit erlangt hatten, hinzutraten, im 14. Jahrhunderte aber vereinigten sich diese Landmannen mit den ebenfalls mit eigener Gerichtsbarkeit versehenen Städten und seitdem traten sie zusammen als ständische Korporation auf. Indessen erscheinen sie noch lange unter der Bezeichnung: Prälaten, Herren, Ritter und Städte.

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden